

Begründung zu Punkt 7 und 8 der Tagesordnung der Hauptversammlung des Börsenvereins am 18. Mai 1919.

**Punkt 7.**

Verkehrsordnung § 4 a.

Der hinzugefügte Schlußsatz gibt der Anschauung der weit überwiegenden Mehrheit unserer Standesgenossen Ausdruck. Ebenso wie der Verlag seinerzeit Gewicht darauf gelegt hat, die Verneinung einer Lieferungsspflicht des Verlegers in der Gesetzgebung des Börsenvereins ausdrücklich betont zu sehen, legt das Sortiment heute Gewicht darauf, die Selbstverständlichkeit einer ausreichenden Rabattierung in der Verkehrsordnung festzulegen.

Verkehrsordnung § 4 c.

Die bestehende Fassung des § 4 c sieht eine Entscheidung des Sortiments vor für den Fall einer Aufhebung des Ladenpreises. An eine Herabsetzung des Ladenpreises hat man bei der Abfassung dieses Paragraphen nicht gedacht, da eine solche zu den Ausnahmen gehörte und vom Verleger nach Möglichkeit vermieden wurde, im Interesse des Ansehens seiner Firma, des Verfassers und des Verlagswerkes. Was damals Ausnahme war, wird über kurz oder lang zur Regel werden. Preisherabsetzungen werden in großer Zahl erfolgen, sobald die Herstellung sich verbilligen und das Material sich verbessern wird. Was damals von den Verlegern gemieden, wird jetzt von vielen von ihnen gesucht werden, um ihre Leistungsfähigkeit zu zeigen. Es entspricht Treu und Glauben im Handel, daß

das Sortiment durch solche Preisherabsetzungen nicht erheblich geschädigt wird.

Verkehrsordnung § 4 d.

Die Neufassung dieses Paragraphen gibt dem Verleger die Möglichkeit, seine eigene Schädigung zu vermeiden dadurch, daß er bei beabsichtigter Preisherabsetzung eines Schriftwerkes fest oder bar von ihm bezogene Exemplare fristgemäß nach § 33 f zurückverlangt. Geschieht dies, so entfällt die aus § 4 c sich für ihn nach Eintreten der Preisherabsetzung ergebende Entschädigungspflicht, und er ist in der Lage, zunächst die noch vorhandenen Vorräte auszuverkaufen. Die beantragte Frist von sechs Monaten, vom Tage des Zurückverlangens gerechnet, erscheint für die Mehrzahl der Fälle ausreichend.

**Punkt 8.**

Durch Annahme der Entschließung soll die Hauptversammlung den Wunsch zu erkennen geben, daß für den Fall des Eintretens einer Verschlechterung der Wirtschaftslage der Teuerungszuschlag unverzüglich zu erhöhen ist. Im Augenblicke der Abfassung ihrer Anträge an den Vorstand des Börsenvereins (Anfang April 1919) hatten die Antragsteller diese Notwendigkeit noch nicht für unmittelbar vorliegend; bei dem schnellen Fortschreiten der Ereignisse (Tarifverträge mit den Angestellten, neue Steuern usw.) wird aber u. E. bereits Kantate die Hauptversammlung sich für die sofortige Erhöhung des Teuerungszuschlages aussprechen müssen.

**Bekanntmachung.**

Um Papier und Porto zu sparen, beabsichtigen wir, das Formular zur Anmeldung für das Fremdenverzeichnis und das Verzeichnis der Selbstrechner für Kantate 1919 nicht mehr allgemein an die Mitglieder des Börsenvereins zu versenden, sondern nur noch an diejenigen, die die Formulare wirklich benötigen.

Wir bitten daher, die Formulare von uns besonders zu verlangen.

Leipzig, den 2. Mai 1919.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Orth, Syndikus.

**Buchhändlerverband „Kreis Norden“.**

Zum 1. Schriftführer wurde in Gemäßheit von § 15, Absatz 4 unserer Satzungen

Herr Alfred Jansen (in gleicher Firma),  
Hamburg,

gewählt.

Hamburg, den 1. Mai 1919.

Der geschäftsführende Ausschuß des Vorstandes.

J. A.: Th. Weibrecht,  
1. Vorsitzender.

**Schöne Ausichten.**

Von \* \* \*

Bei dem heutigen Wandel unserer innerpolitischen Verhältnisse ist es keine Frage, daß bei uns alle Zweige menschlicher Tätigkeit der unabwendbaren Verstaatlichung entgegengehen. Mit den Eisenbahnen hat man angefangen, sämtliche Industrien und Gewerbe werden in Kürze dem Zuge der Zeit folgen, und die Krönung des Ganzen wird die Verstaatlichung der Literatur bilden. Zuerst wird natürlich die Tagesliteratur, werden Zeitungen und Journale der Verstaatlichung verfallen; dann wird diese auf die wissenschaftliche, endlich auch auf die schöne Literatur sich erstrecken.

Von überaus wohlthuendem Einfluß wird die Verstaatlichung für die schöne Literatur sein. Man denke nur, wieviel Bücher heutzutage

geschrieben werden, ohne daß eine innere Notwendigkeit dafür vorliegt! Wie viele ferner werden geschrieben, die nicht fördernd und bessernd, vielmehr verführend und korrumpierend auf die Jugend, ja selbst auf das reifere Alter einwirken! Alles das fällt fort, sobald der Staat selbst nicht nur den Verlag sämtlicher Schriften in Händen hat, sondern auch dafür Sorge trägt, daß überhaupt niemand etwas schreibt, der nicht von ihm, dem Staat, dazu angestellt oder damit beauftragt ist.

Eine andere, nicht weniger günstige Folge dieser Einrichtung wird die sein, daß fortan kein Schriftsteller mehr Not leiden oder einem unsoliden Leben verfallen wird. Es gibt dann eben nur noch besoldete Dichter, die vom Staate eine bestimmte Einnahme beziehen und es sich auch gefallen lassen müssen, daß der Staat eine gewisse Kontrolle über ihren Lebenswandel ausübt. Die Schillerstiftung und andere derartige Institute werden dann gegenstandslos und können zu militärischen Zwecken verwendet werden.

Im großen und ganzen ist die Sache so zu denken: Wer Staatsdichter werden will, hat sich einem Examen zu unterwerfen. Hat er die Prüfung bestanden — und Dichten ist ja bekanntlich nicht schwer —, und ist seine Probearbeit gut ausgefallen, so wird er als Staatsdichter angestellt, und er verfaßt von nun an Romane, Epen, Dramen, lyrische Gedichte, Fabeln, oder was sonst in sein spezielles Fach schlägt, auf Kosten des Staates und unter staatlicher Beaufsichtigung. Zur Anfertigung seiner Arbeiten verfügt er sich jeden Morgen um 8 Uhr in die zu diesem Behufe erbaute Dichterkammer, wo er sein bestimmtes Pult hat, an dem er, mit Ausnahme einer dreiviertelstündigen Mittagspause, ununterbrochen — unter Wahrung des achtstündigen Normalarbeitstags — bis nachmittags 15 Uhr schöpferisch tätig ist. An Sonn- und Feiertagen darf er die Leier an die Wand hängen und seinem Vergnügen nachgehen.

In der Regel arbeiten 20 bis 25 Dichter in einem Raume zusammen, doch sind für diejenigen, die bei ihrem Schaffen der Einsamkeit nicht entraten können, Isolierzellen vorhanden. Mit der Dichterkammer sind eine Reimschmiede und ein Stoffmagazin verbunden.

Der Staat erwartet von den Dichtern, daß sie mit angestrengtestem Fleiß den Pegasus tummeln. Jeden Abend wird das den Tag über Angefertigte an die Opus-Verwaltung abgeliefert. Als Durchschnittsspensum eines Tages gelten für den Romanschreiber zwei Druckbogen, für den Epiker zwei Gesänge, für den Dramatiker ein halber Aufzug, für den Lyriker oder sonstigen Verfertiger kleinerer Sachen 5 Schod oder 300 Verse. Wer das Normalquantum nicht pünktlich abliefern, erhält das erste Mal einen Verweis; in Wiederholungsfällen treten Gehaltsabzüge oder Entziehungen von Nahrungsmitteln ein.

